

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4479 –

Entwicklung und Erfassung der Tierversuchszahlen in Deutschland

Seit 1989 wird durch die Bundesregierung der „Verbrauch“ von Tieren zu Versuchszwecken statistisch erfasst. Für das Jahr 1998 ist zum ersten Mal seit Beginn der Dokumentation ein Anstieg der Tierversuchszahlen festgestellt worden. In diesem Jahr wurden fast 40 000 Tiere mehr zu Versuchen herangezogen als im Jahr 1997. Diese Entwicklungen geben Anlass zur Besorgnis, zumal die Datenerfassung auf Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung von 1988 (BGBl. I S. 1213) unbefriedigende Ergebnisse erbrachte.

Bio- und gentechnische Verfahren werden in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Mit den derzeitigen Methoden zur „Produktion“ von Klonen und genetisch veränderten Organismen ist ein immenser Tierverbrauch verbunden. Andererseits wird diskutiert, ob diese Methoden langfristig dazu beitragen können, Tierversuche im Sinne des 3R-Konzeptes zu verringern. Zahlen, die diese These stützen, sind bisher nicht bekannt.

Die Gesamtausgaben öffentlicher und öffentlich geförderter außeruniversitärer Einrichtungen in Deutschland beliefen sich im Jahr 1998 auf circa 17 Mrd. DM. Forschungsvorhaben in den Bereichen Naturwissenschaften, Humanmedizin und Agrarwissenschaften wurden mit 7,75 Mrd. DM bezuschusst. Darunter befinden sich auch Ausgaben für Tierversuche, die der Höhe nach in der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Zur Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden werden im Rahmen des Programms „Biotechnologie 2000“ jährlich etwa 9,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt, wobei der Einsatz dieser Gelder unklar ist.

Das Datenmaterial für den Erfassungszeitraum von 1989 bis 1998 ist ungenügend und unvollständig, da auf Basis der alten Versuchstiermeldeverordnung nicht alle in Deutschland durchgeführten Tierversuche (etwa zur Organentnahme oder zur Gewinnung von Stoffen) erfasst worden sind. Ferner wurden in diesem Zeitraum nur sehr allgemeine Informationen zum Versuchszweck erhoben, so dass im Hinblick auf die Zielsetzungen von Tierversuchen ein Mangel an Transparenz zu beklagen ist. Zum 1. Januar 2000 trat die neue Versuchstiermeldeverordnung (Verordnung über die Meldung zu Versuchszwe-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

cken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere vom 4. November 1999, BGBl. I S. 2156) in Kraft. Auch hier sind weiterhin viele Datenerhebungen mangelhaft oder unvollständig.

Vorbemerkung

Zu dem Hinweis auf einen „unklaren Einsatz“ der Fördergelder im BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ ist zunächst anzumerken:

Die geförderten Projekte sind im Jahresbericht des Projektträgers Biologie, Energie, Umwelt (mittlerweile sogar im Internet) zusammengefasst und somit für jedermann einsehbar. Abschlussberichte der Zuwendungsempfänger sind weiterhin in der Technischen Informationsbibliothek (TIB) in Hannover verfügbar. Um die Transparenz und die Effizienz der BMBF-Förderung noch weiter zu erhöhen, sollen die im Rahmen dieser BMBF-Fördermaßnahme entwickelten Alternativmethoden zukünftig noch in der Datenbank der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) dokumentiert, bewertet und v. a. auch international verbreitet werden.

1. Welche Ursachen nennt die Bundesregierung für den Anstieg des Tierversuchs zu Versuchszwecken?

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie ethisch vertretbar und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unerlässlich sind. Vor der Genehmigung eines Tierversuchs berät sich die zuständige Behörde mit einer unabhängigen Tierschutzkommission, der neben kompetenten Wissenschaftlern auch Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören. Die Erfahrung zeigt, dass die Genehmigungsbehörde nur in Einzelfällen von dem Votum dieser Kommission abweicht. Die Ursachen des leichten Anstiegs der Gesamtzahl verwendeter Versuchstiere im Jahr 1999 (+ 3,8 % gegenüber 1998) lassen sich anhand des vorliegenden Zahlenmaterials nicht eindeutig ermitteln. Es lässt sich nur feststellen, dass ein Anstieg der Versuchstierzahlen in der Grundlagenforschung sowie im Bereich der Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie vorlag. Es wird vermutet, dass der aktuelle Forschungsbedarf bei Erkrankungen von Mensch und Tier zu einer verstärkten Entwicklung von transgenen Tierlinien geführt und damit zu einem erhöhten Einsatz von Versuchstieren in den genannten Bereichen beigetragen hat.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass dieser Entwicklung entgegenge-wirkt werden muss?

Die Bundesregierung strebt grundsätzlich einen weiteren Rückgang der Zahl der Versuchstiere an. Im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Versuche (siehe Frage 3) konnte der Tierversuch bereits deutlich reduziert werden. Die weitere Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden lässt aber auch ein Einsparpotential von Versuchstieren im Bereich der Grundlagenforschung erwarten.

3. Welche Schritte sind von der Bundesregierung geplant, um die Anzahl der Tierversuche im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Tierexperimente weiter zu reduzieren?

Die Zahl der verwendeten Tiere in gesetzlich geforderten Prüfungen hat im Jahr 1999 wiederum abgenommen (– 8,8 % im Vergleich zu 1998).

In Fortsetzung des mittlerweile 20-jährigen Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ wird das BMBF die Entwicklung und insbesondere auch die Validierung (d. h. wissenschaftliche Absicherung und Akzeptanz) von Ersatzmethoden im gesetzlichen Bereich weiter fördern. Um die Umsetzung der Ergebnisse zu beschleunigen, werden an den Forschungsvorhaben, soweit möglich, die betreffenden Prüf- und Zulassungsbehörden des Bundes eingebunden. In diesem Zusammenhang wird die Beteiligung deutscher Forschungseinrichtungen an internationalen Ringstudien ausdrücklich unterstützt.

4. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einer Zunahme der für Tierversuche verwendeten Individuen entgegenzuwirken?

Siehe Antwort 3.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Perspektiven bio- und gentechnischer Verfahren im Hinblick auf die Entwicklung des Tierverbrauchs zu Versuchszwecken ein?

Neue bio- und gentechnische Fragestellungen und Techniken können mehr oder weniger vorübergehende Anstiege des Tierverbrauchs zur Folge haben (siehe z. B. die transgenen Tiermodelle mit ihrem Potential zum *In-vivo*-Studium von genetischen Regulationsmechanismen). Andererseits wird die Bio- und Gentechnologie dem Tierversuch gleichwertige und oftmals sogar überlegene (schnellere, billigere und genauere) Untersuchungsmethoden bereitstellen. So ist der Rückgang der Tierverbrauchszahlen in den 90ern (von 2,4 Mio. in 1991 auf 1,5 Mio. in 1998, d. h. – 37 %) auch ein Ergebnis des biotechnologischen Fortschritts.

6. In welcher Größenordnung sind im Jahre 1999 mit öffentlichen Mitteln Institutionen gefördert worden, die Tierversuche durchführen?

Die Angabe von Zahlen in diesem Zusammenhang ist weder möglich noch sinnvoll. Tierversuche werden in einer Vielzahl von Einrichtungen (Hochschulen, Großforschungseinrichtungen, Max-Planck-Institute etc.), und zwar jeweils mit sehr unterschiedlicher Intensität, durchgeführt. Ein Summenparameter der institutionellen Förderung dieser Einrichtungen (z. B. mittels der Angaben im Bundesforschungsbericht) besitzt daher keine Aussagekraft. Weiterhin wird der (finanzielle) Anteil von Tierexperimenten in der Projektförderung des Bundes nicht erfasst, da Tierexperimente kein Selbstzweck (d. h. ausgewiesenes Förderziel) der Forschungsförderung sind. Sie ordnen sich vielmehr – als ein mögliches wissenschaftliches Instrument – in Programmen unterschiedlichster Zielsetzung ein. Im Gegensatz dazu sind die bekannten Anga-

ben zur Förderung der Ersatzmethoden möglich, weil diese in einem eigenen Schwerpunkt gefördert werden.

7. Welche Institutionen, die Tierversuche durchführen, wurden in diesem Zeitraum gefördert?

Siehe Antwort 6.

8. Plant die Bundesregierung weitere Gelder zur Erforschung und Etablierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen bereitzustellen?

Falls ja, in welcher Höhe, in welchem Zeitraum und für welche Vorhaben?

Das BMBF wird auch in den nächsten Jahren den Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ in ähnlicher Größenordnung wie bisher fortführen. Der Mittelansatz hat sich in den letzten Jahren als ausreichend und optimal erwiesen, um die durch das Gutachtervotum positiv bewerteten Projektvorschläge (d. h. Vorhaben mit einem nachvollziehbaren Potential im Hinblick auf Einspareffekte gemäß des sog. 3R-Konzeptes) in angemessener Weise zu fördern. Weitere Erfolge lassen sich nicht durch einen bloßen Mittelaufwuchs „erzwingen“, da die Zahl der mit Ersatzmethoden befassten Wissenschaftler sowie die Zahl erfolversprechender methodischer Ansätze naturgemäß begrenzt ist.

9. Verfügt die Bundesregierung über andere aussagekräftige Erhebungen, über die für Versuchszwecke im Zeitraum von 1989 bis 1998 durchgeführten Tierexperimente und wird sie diese Daten gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen?

Verfügt sie insbesondere über

- a) detailliert erhobene Daten über den Versuchszweck der für die gesetzlich erforderlichen Prüfungen zur Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten durchgeführten Tierversuche (z. B. bei Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln) sowie
- b) detaillierte Daten über den Versuchszweck der für die Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel durchgeführten Tierversuche?

Nein.

10. a) Aus welchem Grund werden hinsichtlich der getroffenen Neuregelungen innerhalb der neuen Versuchstiermeldeverordnung ab 1. Januar 2000 auf Vorrat gehaltene Versuchstiere und Erhaltungszuchtlinien weiterhin nicht statistisch erfasst?
- b) Aus welchem Grund werden Tiere, die eigens zu Lehrzwecken getötet werden, weiterhin nicht statistisch erfasst?
- c) Aus welchem Grund werden überschüssige Individuen, die bei der „Herstellung“ transgener Versuchstierlinien entstehen, nicht statistisch erfasst, obwohl zur Produktion transgener Tiere zunächst eine Vielzahl von Individuen erzeugt werden muss, welche die gewünschte Genfrequenz nicht enthalten?

- d) Aus welchem Grund enthält die neue Verordnung keine Regelungen, um die Belastungen, denen Tiere bei Versuchen ausgesetzt sind, zu messen?
- e) Aus welchem Grund wird die Verwertbarkeit der Ergebnisse von bereits durchgeführten Tierexperimenten nicht nachträglich dokumentiert, um auf diese Weise sicherzustellen, dass Versuche, die geringe Aussichten auf Erkenntnisgewinn haben, nicht mehrfach vorgenommen werden?

Beim Erlass der Versuchstiermeldeverordnung hat BML die Ermächtigung des § 16c des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vollständig ausgeschöpft: Hiernach werden Angaben über Art, Herkunft und Zahl folgender Wirbeltiere gefordert:

- 1) Wirbeltiere, die in Tierversuchen im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG verwendet wurden,
- 2) Wirbeltiere, die gem. § 4 Abs. 3 TierSchG zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden,
- 3) Wirbeltiere, denen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG Organe oder Gewebe entnommen wurden,
- 4) Wirbeltiere, die für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gem. § 10 TierSchG verwendet wurden, sowie
- 5) Wirbeltiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen gem. § 10a verwendet wurden.

Ferner sind Angaben über Zweck und Art der Versuche oder sonstige Verwendungen zu melden.

Für die in der Frage aufgeführten zusätzlichen Angaben reicht die Ermächtigung des § 16c TierSchG nicht.

- 11. Welche Bestrebungen verfolgt die Bundesregierung, um die in der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere festgeschriebenen Minimalstandards zur Haltung von Labortieren in Europa zugunsten des Tierschutzes zu verbessern?

Die Richtlinie 86/609/EWG enthält keine festgeschriebenen Minimal standards zur Haltung von Labortieren, sondern lediglich Leitlinien zur Haltung von Versuchstieren. Im Übrigen kann die Richtlinie nur auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

- 12. Sind von der Bundesregierung darüber hinaus auf nationaler Ebene tierschutzrelevante Verbesserungen der Haltungsregelungen für Labortiere geplant?
Falls ja, für welche Tierarten sollen die Haltungsbedingungen in welcher Weise verbessert werden?

Die Bundesregierung lehnt nationale Alleingänge in den harmonisierten Bereichen des Tierschutzes grundsätzlich ab.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, Produkte (beispielsweise Kosmetika, Wasch- oder Reinigungsmittel) zu fördern, zu deren Entwicklung und Herstellung nachweislich keine Tierversuche durchgeführt werden müssen und die auf diese Weise zu einer Reduktion von Tierexperimenten beitragen?

Das Tierschutzgesetz enthält ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika und Waschmitteln. Von der Ermächtigung, in bestimmten Fällen Ausnahmen von dem Verbot durch Erlass einer Rechtsverordnung vorzusehen, ist kein Gebrauch gemacht worden. Da somit zu diesen Zwecken keine Tierversuche durchgeführt werden dürfen, ist auf diesem Gebiet eine Reduktion von Tierexperimenten durch weitergehende Maßnahmen nicht möglich.

